

des Landtschafts-Collegiums, in den neuen Landestheilen aber unbedingt erlaubt gewesen sey, und daß diesen um so weniger der Austritt zur Pflicht gemacht werden könne, als sie vielleicht schon im voraus auf längere Zeit hinaus bezahlt hätten; so wurde es dennoch bey dem Beschlusse eines allgemeinen Verbotes für die Zukunft belassen und nur noch hinzu gefügt: daß denjenigen, welche bis jetzt mit gesetzlicher Erlaubniß in einer fremden Anstalt waren, nur zu gestatten sey, noch die Zeit, für welche sie im voraus bezahlt hätten, in selbiger zu bleiben; denn die Sicherheit, welche sie mit den bis dahin geleisteten Beiträgen dort erkaufte hätten, werde ihnen nun in der inländischen Anstalt, sobald sie sich nur bey selbiger mit gleicher Summe einzeichnen wollten, ebenfalls gewährt.

Bev der hierauf fortgesetzten Prüfung der einzelnen §.§. des Entwurfes, führte zu §. 17. die Frage: ob die Brandentschädigungs-Summe nur unter der Voraussetzung des Wiederaufbaues zuzugestehen sey? zu einer längeren Discussion. Die für die unbedingte Auszahlung derselben, in den Akten aufgestellten Gründe, wurden durch die Nothwendigkeit für die Erhaltung der auf den Häusern ruhenden Steuern und Hypotheken und für den, sowohl deshalb als wegen allgemeiner polizeilicher Rücksichten zu befördernden Wiederaufbau der Häuser möglichst zu sorgen, widerlegt, und (bey nur 26. Mitgliedern) wurde durch 23. Stimmen gegen 3. entschieden, daß es bey der Bestimmung des §. zu lassen sey.

Der im §. 21. vorgeschlagene eiserne Fonds fand die Zustimmung des Landtags nicht, vielmehr hielt derselbe einstimmig für rathlicher, daß es bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher jährlich soviel Beiträge erhoben werden, als die vorkommenden Entschädigungs-Leistungen betragen, be-

wenden möge, und für außerordentliche Fälle ungewöhnlich hoher Beiträge, wie im vorigen Jahre, (deren nähere Bestimmung nicht in festen Zahlen auszusprechen, sondern dem jedesmaligen Vorschlage der Direction zu überlassen sey,) von der landesherrlichen Anordnung und der, allenfalls durch ein Circular zu erwirkenden Zustimmung des Landtags erwartet werden müsse, ob diese ungewöhnlich hohen Beiträge alle in Einem Jahre ausgeschrieben oder Voranschußweise durch eine Anleihe zu decken wären.

Zu der im §. 27. festgesetzten doppelten Strafe, ertheilte der Landtag, mehrerer dagegen aufgestellten Bedenken ungeachtet, seine Zustimmung.

Schließlich wurde noch aus dem höchsten Decrete (Beilage D.D.) und den ihm beyliegenden Akten vorgetragen, wie nach den eingegangenen Erfundigungen und angestellten Berechnungen, die Aemter Weisa und Dermbach aus ihrem früheren Assurations-Verbande nur 3 fl. 14 Kr., die Aemter Bacha, Frauensee, Völkershausen und die 4. Friedewald'schen Ortsschaften aber, aus der Versicherungsanstalt, in welcher sie sich früher befunden, höchstens nur 166 rthlr. 8 gr. 3 pf. noch zu fordern haben würden; daher der Landtag nicht für rathlich fand, auf weitere Vorschritte deshalb anzutragen.

Neun und dreißigste Sitzung

den 8ten Febr. 1821.

Gegenwärtig 29. Abgeordnete.

Nachträglich zu den Verhandlungen über die Brandversicherung = Anstalt wurden noch die beyden, in dem durch das höchste Decret vom 16ten Novbr. 1820. dem Landtage zugestelltem Berichte des Großherzoglichen Landtschafts-Collegiums (Wey-

sage DD. unb a.) enthaltenen Anfragen berührt:

Ob der Ort Döbisleben zur Theilnahme an dem hiesigen Brand = Assecuranz = Institute anzuhalten seyn dürfte? und ob zum Aufwande für die Feuerlöschungs = Anstalten, die Nicht = Hausbesitzer, vielleicht nach Klaffen und nach dem Maasstabe des von ihnen bezahlt werdenden Miethzinses zur Mitleidenheit zu ziehen wären?

Bei der ersten Frage fand der Landtag zwar kein Bedenken, dem Orte Döbisleben den Beytritt zu der inländischen Anstalt zu gestatten und seine Einwilligung hierzu im voraus zu ertheilen, jedoch ihm eine Verbindlichkeit dazu aufzulegen, ehe die besondern Verhältnisse dieses Ortes genügend berücksichtigt worden wären, hielt er für bedenklich.

Die zweyte Frage wurde einstimmig vornehmend beantwortet, weil Nicht = Hausbesitzer überhaupt in keiner Verbindung mit dieser Anstalt stehen, einen besonderen Fonds und eine besondere Verwaltung aber wegen der zu den Löschanstalten nöthigen Beyträge einzurichten, nicht rathlich erscheint.

Hierauf wurde eine die Besteuerung der ehemaligen Reichsritterschaftl. Districte betreffende, von dem Abgeordneten aus diesen Districten übergebene, Vorstellung abgelesen, durch welche der Landtag aufgefordert wurde, daß er, gegen seine in der 36sten Sitzung über diesen Gegenstand gefaßte Ansicht, den von vormals Reichsritterschaftl. Gutsbesitzern ausgesprochenen Wunsch, in dem hinlänglich nachgewiesenen Besitze der Steuerbefreyung erhalten zu werden, unterstützen möge, indem die ihnen geschehene Anforderung von Steuern weder auf den status quo von 1806., nach welchem ihre Districte überwiesen worden, gegründet werden könne, weil sie damals noch keine Steuern entrichtet hätten,

noch auf die Verhältnisse der Jahre 1813. 1814. 1815. und 1816., weil in diesen Jahren die jetzt geforderten, sogenannten Exremen = Steuern ebenfalls nicht bezahlt worden wären, noch auf die im Großherzogthume angenommenen Grundsätze einer allgemeinen Besteuerung, weil diese verfassungsmäßig noch zur Zeit nicht zur Anwendung gekommen seyen, auch eine Entschädigung voraussetzten.

Nach nochmaligen Discussionen über diesen Gegenstand kam der Landtag auf seine in der Erklärungsschrift d. d. Dornburg 29. Januar 1819. (s. Dornbr. Verhandl. S. 447. unter No. 2.) ausgesprochene Ansicht zurück und konnte sich, da dort bereits die rechtliche Ausführung der behaupteten Freyheit vorbehalten, auch der Weg Rechts inimmittelst wirklich betreten worden und jetzt nicht einmal eine Beschwerde über verweigerte Justiz, die eine Intercession veranlassen könnte, vorliege, nicht für ermächtigt halten, auf etwas weiteres anzutragen.

Man gieng nun über zu dem Vortrage eines höchsten Decretes vom 21sten Decbr. 1820. (Benlage KK.) und dessen Beylagen, den Landstraßenbau betr. Mit Beziehung auf die Erklärungsschrift d. d. Dornburg 5ten Januar 1819. (s. Dornbr. Verhandl. S. 391. flg.) wurde zuerst der Zustand der Chausséebau = Kassen am Schlusse des Jahres 1818. nach den Resultaten der nunmehr völlig berichtigten Rechnungen nachgewiesen, wodurch der Landtag zu der Ueberzeugung gelangte, daß die deshalb früher erregten Zweifel nunmehr für erledigt zu achten wären.

Die ferner geschehene Nachweisung der Minderung aller im Jahr 1818. auf jenen Kassen ruhenden bedeutenden Schulden, bis auf die Summe von 15,000 rthlr., welche Minderung durch die früheren ansehnlichen Verwilligungen und durch die sehr beträcht-

liche Einnahme an Chaussee-Geldern, möglich geworden, war dem Landtage höchst erfreulich.

Bei dem ferneren Inhalte des höchsten Decretes, nach welchem jetzt jene 15,000 rthlr. Schulden auf die Haupt-Landschaftskasse übernommen und jährlich noch 500 rthlr. (die früheren Verwilligungen betragen jährlich 14,000 rthlr.) zu dem Chaussee-Bau im Ganzen, oder, wenn jene Schulden nicht übernommen würden, jährlich 6500 rthlr. verwilligt werden möchten, während doch, nach einer mitgetheilten Uebersicht, in den nächsten drey Verwilligungsjahren, neben sehr bedeutenden Besserungen, noch beträchtliche neue Baue unternommen werden sollten; konnten die von der Section ausgesprochenen Ansichten, auf der einen Seite, daß bey dem dermaligen Zustande der Chaussee-Kassen und der dagegen für die Landschaftskassen anderwärts von neuem erwachsenden Mehrausgaben, für jetzt gar keine neuen Verwilligungen zu jenem Zwecke zulässig seyn dürften, auf der andern Seite, daß dem Lande durch den erweiterten Chaussee-Bau großer Vortheil erwachse, und es sehr nachtheilig werden könne, wenn man die an mehreren Orten begonnenen Baue aussetzen oder auch nur verzögern wolle, nicht sogleich zu einem Beschlusse führen. Bey vielseitigen Bemerkungen und Erwägungen über diesen Gegenstand, wobey die wohlfeile Administration im Eisenachischen und im Neustädtischen Kreise, als die Folge persönlicher Aufopferung, dankbar anerkannt wurde, geschah auch der Vorschlag, daß man auf Herabsetzung der hohen Chaussee-Gelder, und auf Einführung des Current-Geldes bey den Einnahmen, antragen möge. Diesem Vorschlage wurde jedoch, als noch zur Zeit unräthlich, von mehreren Seiten widersprochen, und der Beschluß sowohl

hierüber als über die zu verwilligenden Summen, bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Die r z i g s t e S i ß u n g

den 9. Februar 1821.

In Gegenwart von 29. Abgeordneten.

Die Beratungen über den Landstrassenbau wurden fortgesetzt. Der Landtag gieng nochmals näher ein auf die in der Dornburger Erklärungsschrift vom 5ten Jan. 1819., über die Verhältnisse der verschiedenen Chausseebau-Kassen und über die Wirksamkeit des Landtags bey diesem Zweige der Administration, aufgestellten und größten Theils sanctionirten Grundsätze, und verteilte sich wiederholt dahin, daß sämtliche Chaussee-Gelder, als in Eine gemeinschaftliche Kasse fließend, betrachtet werden müßten, daher die in dem einen Kreise eingenommenen Gelder auch in einem andern Kreise, wo Baue besonders notwendig wären, verwendet werden könnten, und daß der Landtag über die vorzunehmenden Baue selbst keine nähere Cognition anzustellen habe, sondern solche lediglich der administrativen Behörde und der höchsten Anordnung überlassen müsse; jedoch vorbehaltlich des 4ten landständischen Rechts.

Bei der ferneren Berathung über die neue Verwilligungs-Summe wurden die gestern schon für und wider berührten Gründe nochmals erwogen und obgleich der Uebernahme der jetzt noch vorhandenen 15,000 rthlr. Schulden entgegen gesetzt wurde, daß solche Uebernahme mit jener früheren Erklärungsschrift nicht im Einklange stehen würde und lieber die Abzahlung dieser Summe bey der Chaussee-Kasse selbst noch einige Jahre hinaus und bis nach Beendigung der jetzt nöthigen Baue, zu verschoben sey; so sprach sich doch bey der Mehrheit der Wunsch, als bey wei-